

## S a t z u n g

für die Ortsgemeinde Irrel zur Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung) nach § 34 Baugesetzbuch im Bereich  
"Im Schwarzenstein, Im Wingert"

Der Gemeinderat Irrel hat aufgrund des § 34 BauGB in der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der GemO in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Grundstücke, die in dem beigegeführten Lageplan "gelb" eingetragen sind, gehören zu dem bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 BauGB werden entsprechend § 9 Abs. 1, Nr. 2 und 4 die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung der baulichen Anlagen und die Stellung der Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten festgelegt. Hierfür gilt der dieser Satzung beigegeführte Planausschnitt (Anlage Nr. 2).

Vom Gemeinderat wurde die Arrondierung des vorgenannten Bereiches deswegen beschlossen, weil sich bei der Bebauung des Grundstückes Nr. 755/2, für das bereits eine Baugenehmigung erteilt worden ist, herausgestellt hat, daß der im Bebauungsplan ausgewiesene Bunker für eine Bebauung, so wie sie vom Antragsteller geplant ist, ungeeignet ist. Eine Bebauung, so wie vom Antragsteller geplant, würde zu einer erheblichen Kostensteigerung führen, um das Bauvorhaben im Bereich des bestehenden Bunkers zu errichten und dort stand-sicher zu gründen. Es ist deshalb beabsichtigt, nach Rechtskraft der Arrondierungssatzung den Bebauungsplan für das Grundstück Nr. 755/2 so zu ändern, daß dort anstatt der vorgesehenen Bauflächen private Grünflächen vorgesehen werden.

Die Arrondierung stellt daher lediglich die Verschiebung von Bau-flächen dar.

Diese Satzung einschl. der Lagepläne (Anlage 1 und 2) wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Bauabteilung, bereitgehalten. Während der Dienststunden kann die Satzung einschl. der Lagepläne eingesehen und auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5527 Irrel, den 21. Feb. 1990 19\_\_



(Ziwe, Ortsbürgermeister)

# Auszug aus der Flurkarte

- Amtliche Karte des Liegenschaftskatasters -

Unbeglaubigt

|                       |                |                    |
|-----------------------|----------------|--------------------|
| Landkreis             | Bitburg-Prüm   |                    |
| Gemeinde              | Irrel          |                    |
| Gemarkung             | Irrel          |                    |
| Flur                  | 11             | Rahmenkarte 3223 A |
| Liegenschaftsbuch-Nr. | Grundbuchblatt |                    |

Ungefährer Maßstab  
1: 1000

Antrag-Nr.  
E 299/89

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes  
hat nicht stattgefunden.

Zur Vervielfältigung für den  
Eigenbedarf freigegeben.

Ort **Bitburg**

Datum  
15.02.1989

Katasteramt

